

Anlage 1

**Änderungssatzung der Stadt Lörrach über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 29.06.2021 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Es wird als § 4 Abs. 5 folgendes eingefügt:

„Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den

Lutz
Oberbürgermeister